

nicht, wobei sich Vandammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen selbst auf den Standpunkt stellen, daß das, was in dieser Beziehung gegen die Ehefrau Küster vorliegt, nicht auch gegenüber dem Ehemann verwendet werden kann.

2. Der Regierungsrat hat gegen die Behauptung in der Rekurschrift, daß der in den Jahren 1873 und 1876 infolge leichtsinnigen Faltiments gegen den Rekurrenten gerichtlich verhängte Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren gemäß Art. 84, Schlußsatz, des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sein Ende erreicht habe, nichts eingewendet. Er nimmt also selbst an, daß sich Küster zur Zeit wieder im Besitze jener Rechte befinde und hat sich von diesem Standpunkte aus mit Recht zur Begründung seines Entscheides auf Art. 45, Abs. 2 B.-B. nicht berufen.

3. Aber auch die Bestimmung in Art. 45 Abs. 3, wonach die Niederlassung demjenigen entzogen werden kann, der wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden ist, kann vorliegend nicht beigezogen werden. Abgesehen davon, daß es sich nicht um den Entzug der Niederlassung, sondern um die Verweigerung derselben handelt, treffen auch die Voraussetzungen zum Entzug derselben nicht zu. Das Vergehen, wegen dessen Küster in den Jahren 1873 und 1876 mit Gefängnisstrafe belegt worden ist, ist wohl eher auf ein leichtfertiges, nicht hauswälderisches Leben, als auf eine niedere, das öffentliche Wohl gefährdende, Gesinnung zurückzuführen. Ebenjowenig kann die Übertretung des Ausweisungsbefehls, deren Rekurrent im Jahre 1889 schuldig erklärt wurde, als ein schweres Vergehen im Sinne des Art. 45 B.-B. betrachtet werden. So bleibt nur die Bestrafung wegen Kuppelerei aus dem Jahre 1893, die jedoch einmal nicht in St. Gallen erfolgt ist und die dann auch deshalb zum Entzug der Niederlassung nach Art. 45 Abs. 3 nicht genügt, weil hier, um diese Maßnahme begründet erscheinen zu lassen, eine wiederholte Bestrafung wegen schwerer Vergehen verlangt ist. Damit ist nicht gesagt, daß nicht diese Bestrafung zur Begründung der Ausweisung beigezogen werden könnte, wenn Küster an seinem jetzigen Wohnorte neuerdings wegen eines als schwer zu taxierenden Vergehens bestraft werden sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß die städtische Polizeibehörde von St. Gallen, unter Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides vom 16. Juli 1897, angewiesen, dem Rekurrenten die nachgesuchte Niederlassung zu gewähren.

V. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance.

*Impôts dont le produit est affecté aux frais
du culte.*

191. Urteil vom 30. Dezember 1897 in Sachen
Trarl und Konsorten.

I. Im Mai 1896 verlangten zwei römischkatholische Einwohner von Strengelbach (Aargau) von der dortigen Schulpflege Dispens ihrer Kinder vom Besuche des biblischen Geschichtsunterrichtes. Die Schulpflege wies diese Begehren ab, weil der Religionsunterricht nach Schulgesetz und Lehrplan ein obligatorisches Lehrfach sei.

Nachdem ein gegen diese Schlußnahme vom römischkatholischen Genossenschaftsgeistlichen in Zofingen ergriffener Rekurs am 14. Oktober 1896 vom Erziehungsrate des Kantons Aargau für unbegründet erklärt worden war, beschwerten sich 15 katholische Einwohner von Zofingen, Strengelbach, Nstringen, Marburg und Rothrist gegen den Entscheid des Erziehungsrates beim aargauischen Regierungsrate.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde in seiner Sitzung vom 12. Februar 1897 ab, unter Berufung auf den Entscheid des Bundesrates vom 21. April 1891 in Sachen Rosslet (Bundesblatt 1891, II, 340 ff.). Der Rekurs, wird insbesondere ausge-

führt, habe durchaus keinen tatsächlichen Anhaltspunkt dafür, daß in den betreffenden aargauischen Primarschulen der biblische Geschichtsunterricht in einer die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzenden Art und Weise erteilt werde. So lange tatsächlich nichts gegenteiliges nachgewiesen sei, müsse angenommen werden, daß der biblische Geschichtsunterricht konfessionslos erteilt werde. Über den weitem unter dem Titel „Religionsunterricht“ des aargauischen Lehrplanes enthaltenen Lehrstoff sei deshalb nicht zu sprechen, weil eine bezügliche Beschwerde nicht vorliege. Die Beschwerde sei übrigens verspätet.

II. Unterm 18. Mai 1897 wies die Schulpflege Zofingen ein Gesuch des August Traxl um Dispensation seiner Kinder vom Religionsunterrichte ab, weil nach erhaltenen Weisungen der Oberbehörden sämtliche Kinder, die der Gemeindeschule angehören, den Unterricht in der biblischen Geschichte besuchen müssen. Bezügliche Absenzen, wurde beigelegt, würden unnachlässig bestraft werden.

In gleichem Sinne wurde von der Schulpflege Dstringen mit Schreiben vom 23. Juli 1897 ein Dispensationsgesuch des G. Nagler erledigt.

III. Am 6. September 1897 haben A. Traxl, G. Nagler und andere Einwohner von Zofingen, Dstringen und Marburg beim Bundesgerichte das Begehren gestellt: a. es sei der Zwang zum Besuche des Religions- und Psalmengesangunterrichts der Schule für die Kinder der Rekurrenten aufzuheben; b. es sei dafür zu sorgen, daß der Religionsunterricht jeweilen am Anfang oder am Ende der Schulzeit gegeben werde, damit die davon dispensierten Kinder ohne Beschwerde die Schule besuchen könnten.

Zur Begründung ihrer Anträge führen die Rekurrenten namentlich aus: Die Schulpflegen Zofingen und Dstringen hätten sie unter Hinweis auf einen Entscheid des aargauischen Regierungsrates vom 8. März 1897 aufgefordert, ihre Kinder in den von andersgläubigen Lehrern erteilten obligatorischen Religionsunterricht zu schicken. Gegen diesen Gewissenszwang werde, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, protestiert. Genannter Unterricht werde im aargauischen Lehrplan selbst als „Religionsunterricht“ bezeichnet und es werden von den Lehrern in der „Religion“ Noten erteilt. Demselben werde die Bibel zu Grunde gelegt,

die als Glaubensquelle viele Unterscheidungslehren enthalte, in deren Auffassung katholische und andersgläubige Lehrer differieren. Sofern es notwendig erscheine, wären die Rekurrenten bereit, spezielle Thatsachen dafür zu erbringen, daß von Seite der Lehrer die Gewissensfreiheit im einzelnen Falle verletzt worden sei.

IV. In den Lehrplänen vom 18. Juli 1895, welche mit Beginn des Schuljahres 1896/1897 für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau in Kraft getreten sind, finden sich unter dem Titel „Religionsunterricht“ folgende Angaben:

„Begleitung: Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen „Gefühls; Entwicklung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe „und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und „Natur.

„I. und II. Klasse.

„Vor- und Nacherzählen leicht faßlicher ethischer Erzählungen „aus dem Anschauungs- und Vorstellungskreise der Kinder mit „Erläuterungen und Belehrungen fürs sittliche Leben.

„III., IV. und V. Klasse.

„a. Auswahl biblischer Geschichten, besonders des neuen Testa- „mentes.

„b. Erklärungen und Auswendiglernen religiöser Gedichte und „Lieder.

„VI. Klasse.

„a. Leben und Wirken Jesu unter Herbeiziehung der zum Ver- „ständnisse derselben notwendigen Thatsachen aus der jüdischen „Geschichte.

„b. Erklären und Memorieren von Bibelsprüchen und passen- „den religiösen Liedern.

„VII. und VIII. Klasse.

„a. Behandlung der Gleichnisse und der Bergpredigt.

„b. Das wichtigste aus dem Leben und Wirken der Apostel.

„c. Erklären und Memorieren von Bibelsprüchen und passenden religiösen Liedern.“

V. In seiner Rekursantwort beantragt der Regierungsrat, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei sie im Sinne der Schlußnahme vom 12. Februar 1897 abzuweisen:

Einnmal sei der angefochtene Beschluß schon Anfangs März

1897 zugestellt worden und der Rekurs gegen denselben somit verspätet.

Über auch materiell sei derselbe unbegründet. Der Religionsunterricht, welchen die Schüler nach der Schlussnahme des Regierungsrates zu besuchen haben, sei der im Lehrplan von 18. Juli 1895 bestimmte, mit Ausnahme des unter b für Klassen III bis VI und c für Klassen VII und VIII angeführten. Die Disziplinen, deren Besuch nach dem regierungsrätlichen Bescheide auch den römischkatholischen Kindern obliege, seien der Religionsgeschichte und der allgemeinen Sittenlehre entnommen. Obschon sie im aargauischen Lehrplane nach altem Herkommen noch unter dem Titel „Religionsunterricht“ stehen, fallen sie durchaus nicht unter den Begriff „religiöser Unterricht“ des Art. 49 der Bundesverfassung und betreffen insbesondere nicht Gebete, Religionsübung und Katechismus. Der Staat habe ein Interesse daran, daß seine Bürger in den allgemeinen Grundsätzen der Sittenlehre und in der Geschichte, speziell in der Religionsgeschichte, unterrichtet werden. Dieser Unterricht verlege Glauben und Gewissen gewiß nicht. Die Mitteilung biblischer Geschichte alten und neuen Testaments könne ebenso gut dem Geschichtsunterrichte zugewiesen werden. Die angefochtene Schlussnahme entspreche der Auffassung, welche der Bundesrat seinem Entscheide vom 21. April 1891 in Sachen Koffet zu Grunde gelegt habe. Im übrigen widerspreche die Festhaltung an den Disziplinen der allgemeinen Sittenlehre und der biblischen Geschichte dem Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung nicht. Die Erlernung derselben könne wohl als eine bürgerliche Pflicht betrachtet werden, von welcher Glaubensansichten nicht entbinden (Art. 49 Abs. 5 der Bundesverfassung). Die Maturitätsprogramme der Eidgenossenschaft und der Kantone enthalten allgemein als Prüfungsthema die ältere, mittlere und neuere Geschichte. Ein Kandidat, der über die geschichtliche Entwicklung der Religionen befragt würde, könnte sein Nichtwissen nicht mit Art. 47 der Bundesverfassung entschuldigen. Die Beschwerde sage, der Unterricht werde von andersgläubigen Lehrern erteilt. Thatsache sei, daß im Aargau vielfach im protestantischen Landestheile katholische Lehrer angestellt seien. Die sogenannten Unterscheidungslehren werden im biblischen Geschichtsunterrichte

überhaupt gar nicht behandelt. Die Rekurrenten hätten schließlich keine Thatsachen angeführt, aus welchen sich eine Verletzung der Gewissensfreiheit ergäbe.

Das Begehren b der Rekurrenten betreffe eine Frage der Schulorganisation, in welche das Bundesgericht sich nicht einmischen könne.

VI. In ihrer Replik führen die Rekurrenten aus: Der Rekurs sei nicht verspätet. Entgegen dem citierten bundesrätlichen Entscheide sei daran festzuhalten, daß der biblische Unterricht „religiöser Unterricht“ im Sinne des Art. 49 der Bundesverfassung sei. Die Unterscheidung zwischen „Religionsunterricht“ und „religiösem Unterricht“ sei haltlos. Im Rekursfalle Heri gegen die Regierung von Solothurn habe der Bundesrat übrigens dem Inhaber der väterlichen Gewalt das Recht garantiert, die Kinder dem konfessionslosen Religionsunterricht fern zu halten (Bundesblatt, 1880, II, 620). Ein konfessionsloser Unterricht in der biblischen Geschichte sei fast unmöglich. Zwei Lehrer hätten vor allen Schülern die katholische Heiligenverehrung, die Beichte, die Orden und den Eölibat angegriffen. Eine Lehrerin hätte den Durchgang durchs rote Meer in rein rationalistischem Sinne erklärt. Eine Kontrolle der Lehrer sei sehr schwer. Das einzige Mittel zum Schutze der Gewissensfreiheit sei die Dispensation der katholischen Kinder vom mißbeliebigen Religionsunterricht.

VII. Duplikando bemerkt der Regierungsrat, der bundesrätliche Entscheid in Sachen Heri sei für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da es sich in Sachen Heri um sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht und nicht um einen einfachen Geschichts- oder Sittenunterricht gehandelt habe. Worin die Gewissensfreiheit irgend einer Konfession bestehe, könne nicht von dieser, sondern bloß vom Staate bestimmt werden. Die Replik habe trotz den bezüglichen Andeutungen im Rekurse keine bestimmten Thatsachen angegeben, aus denen eine Verletzung der Gewissensfreiheit der Kinder der Beschwerdeführer sich ergäbe, oder geschlossen werden könne, daß die Lehrer „sich irgendwie auf den Boden des religiösen Unterrichtes verirrt hätten.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede der Verspätung des Rekurses ist abzuweisen,

denn die sechzig tägige Frist ist wenigstens in Bezug auf die Schlussnahme der Schulpflege Ostringen gewahrt. Überhaupt handelt es sich um eine Streitsache, die an das Bundesgericht gezogen werden könnte, so oft eine Buße gegen diejenigen Eltern ausgesprochen werden sollte, die sich dem Entscheide des Regierungsrates vom 12. Februar 1897 nicht fügen.

2. Soweit sich die Beschwerde auf Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf das Recht des Vaters, über die religiöse Erziehung seiner Kinder zu bestimmen, bezieht, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben (Art. 49 Abs. 1, 2 und 3 der Bundesverfassung; Art. 175 Ziffer 3 des Organisationsgesetzes).

Dagegen kann das Bundesgericht auf das Begehren um Verletzung des Religionsunterrichtes auf Anfang oder Ende der Schulstunden nicht eintreten. Diese Frage greift in der That in die äussere Organisation des Schulwesens ein, die ausschliesslich der Oberaufsicht und, in Beschwerdefällen, der Beurteilung des Bundesrates untersteht (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung; Art. 189 Ziffer 2 des Organisationsgesetzes).

3. Der von den Rekurrenten angerufene Art. 49 der Bundesverfassung stellt ohne jede Einschränkung den Satz auf, daß niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden kann, und fügt bei, daß der Inhaber der väterlichen Gewalt im Sinne des vorstehenden Grundsatzes über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten sechzehnten Altersjahre verfügt.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Inhaber der väterlichen Gewalt das unbedingte Recht hat, seine Kinder jedem in den öffentlichen Schulen erteilten „religiösen Unterrichte“ zu entziehen.

4. Bei der Beurteilung des vorliegenden Rekurses braucht demnach nicht untersucht zu werden, ob der Unterricht, um den es sich handelt, gegen die Lehren der katholischen Religion verstoße, ob er die Glaubensansichten der Rekurrenten verletze und ob er von andersgläubigen Lehrern erteilt werde.

Die Begründung des Rekurses hängt einzig von der Lösung der Frage ab, ob der Unterricht, von welchem die Beschwerde-

führer ihre Kinder fern halten wollen, ein „religiöser Unterricht“ sei.

5. Nach dem Wortlaute der für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau in Kraft bestehenden Lehrpläne vom 18. Juli 1895 kann nur von vornherein dem in Aussicht genommenen Unterrichte ein religiöser Charakter nicht abgesprochen werden.

Derselbe wird in diesen Lehrplänen geradezu unter dem Titel „Religionsunterricht“ aufgeführt und mit der für die Lehrer offenbar verbindlichen Wegleitung versehen: „Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen Gefühls; Entwicklung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur.“ Entspricht dieser von den Lehrern zu erteilende Unterricht dem vom Regierungsrate aufgestellten Programme, ist er ein „Religionsunterricht“, bezweckt er die „Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen Gefühls“, entwickelt er die „religiösen Grundbegriffe“, stellt er die Pflichten gegen „Gott“ dar, so hat er entschieden einen religiösen Charakter.

Der im Sinne der regierungsrätlichen Wegleitung zu erteilende biblische Geschichtsunterricht, den die aargauische Regierung als obligatorisches Schulfach erklärt hat, kann nicht etwa als ein historischer, wie der in den gleichen Lehrplänen anderorts unter dem Titel „Geschichte“ vorgesehene Unterricht, angesehen werden. Das Lehrprogramm läßt einmal keinen Zweifel darüber zu, daß derselbe die Bibel, speziell das neue Testament, zur Grundlage haben soll. Gemäß ausdrücklicher Bestimmung soll er überdies nicht bloß Thatfachen aus der jüdischen Geschichte darlegen, sondern insbesondere zur Behandlung von Lehren der christlichen Religion, wie die Gleichnisse und die Bergpredigt sie enthalten, führen. Nach dieser ganzen Skizzierung muß der fragliche Unterricht in der biblischen Geschichte als ein religiöser gelten.

6. Da der Wortlaut des Programms an sich schon auf den religiösen Charakter des „Religionsunterrichtes“ schließen läßt, war von Seiten der Rekurrenten eine Erhärtung der zu Gunsten ihrer Auffassung durch die Lehrpläne geschaffenen Präsumtion überflüssig. Es kann somit der Rekursbeklagte keine Einrede daraus schöpfen, daß die Rekurrenten bestimmte Thatfachen nicht an-

geführt hätten, aus welchen sich eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ergäbe und geschlossen werden könne, daß die Lehrer „sich irgendwie auf den Boden des religiösen Unterrichtes verirrt hätten“.

7. Aber auch abgesehen von der Art und Weise, wie der biblische Geschichtsunterricht in den Lehrplänen für die Gemeindefschulen des Kantons Aargau angeordnet ist, wird dieser Unterricht im allgemeinen auch bei dem in Primarschulen vorauszusetzenden Entwicklungs- und Bildungsgrad unzweifelhaft die Merkmale eines religiösen Unterrichtes tragen. Namentlich wird er allen denjenigen, die nicht christlichen Bekenntnissen oder Doktrinen huldigen, besonders in der neutestamentlichen Periode, als ausgeprägt religiös erscheinen. Die Unterscheidung, welche der Bundesrat in Sachen Koffet und Konsorten (Bundesblatt 1891, II, 340 ff.) auf Grund des Walliser Schulprogrammes zwischen religiösem Unterrichte und dem Unterrichte in der biblischen Geschichte gemacht hat, kann demnach nicht aufrecht erhalten werden.

8. Danach kann auch der Erklärung des Regierungsrates des Kantons Aargau, der thatsächlich erteilte Unterricht in der biblischen Geschichte sei durchwegs geschichtlicher und allgemein sittlicher Natur und frei von religiöser Färbung, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

9. Ist nun nach diesen Ausführungen der „Religionsunterricht“, für welchen die aargauischen Behörden den Schulzwang ausgesprochen haben, als ein „religiöser Unterricht“ zu betrachten, so folgt daraus, daß er nach der Bestimmung des Art. 49 der Bundesverfassung, so erfrischend und erhebend er auch auf das Gemüt der Kinder wirken mag, nicht als obligatorisches Schulfach erklärt werden kann. Wie der Bundesrat in seiner Entscheidung vom 25. März 1897 in Sachen Sudler (Bundesblatt 1887, IV, 149 ff., insb. S. 155) zutreffend ausgeführt hat, kann der Staat (Kanton), wenn er in seinen Schulen und Lehranstalten für Erteilung von Religionsunterricht sorgen will, dies nur im Sinne der unbedingten Fakultativverklärung dieses Unterrichtsgegenstandes thun (s. auch Entscheidung des Bundesrates vom 26. April 1879 in Sachen Heri, Bundesblatt 1880, II, S. 620).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt.

VI. Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. — Création et scission de communautés religieuses.

192. Urteil vom 24. November 1897
in Sachen römischkatholische Kirchgemeinde Laufen
gegen
Christkatholische Kirchgemeinde Laufen.

A. Durch Dekret des Großen Rates des Kantons Bern vom 23. April 1893 wurde die Christkatholische Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde anerkannt und demgemäß die bisherige Gesamtkirchgemeinde Laufen, in der seit der Spaltung im Jahre 1873 bis in das Jahr 1889 die Christkatholiken, von da ab die Römischkatholiken die Mehrheit gebildet hatten, in Betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände, in zwei Kirchgemeinden aufgelöst, die römischkatholische und die Christkatholische Kirchgemeinde. In § 7 des Dekretes war bezüglich des der bisherigen Kirchgemeinde Laufen angehörenden Vermögens einer Auscheidung zwischen den beiden Kirchgemeinden gerufen, die mangels gütlicher Verständigung durch administrativ-richterlichen Entscheid vorgenommen werden sollte. Die Verhandlungen hierüber von Partei zu Partei führten zu keiner Einigung, und es rief deshalb die Christkatholische Kirchgemeinde den Entscheid des Regierungsstatthalters von Laufen an. Dieser sprach mit Entscheid vom 30. November 1895 der römischkatholischen Kirchgemeinde das gesamte Kirchenvermögen und die ausschließliche Benützung der Pfarrkirche zu, wogegen dieselbe die Christkatholische Kirchgemeinde mit 60,000 Fr.